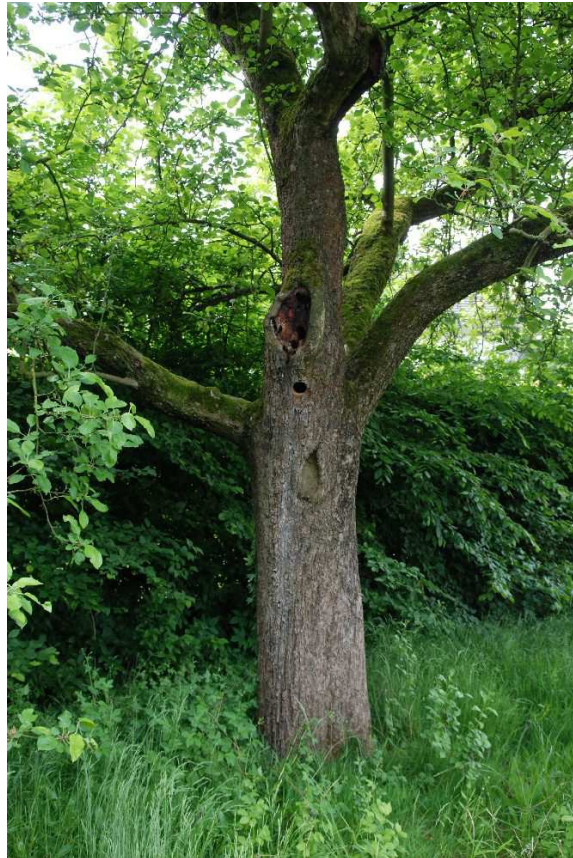

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 117
„Verlängerung der Erich-Kästner-Straße – 1. BA“
- Potenzialanalyse Artenschutz -



Vorentwurf im Juli 2015

Auftraggeber:

**Wilhelm Ringbeck
Wibbeltstraße 15
59302 Oelde**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1. Vorhaben

Die Stadt Oelde plant im nördlichen Stadtgebiet die Bearbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 117 – „Verlängerung der Erich-Kästner-Straße – 1. BA“. Ziel ist die Schaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung in einem Wohnviertel, welches durch große z.T. unbebaute Gartengrundstücke geprägt ist. Die konkreten Planungen befinden sich derzeit in der Entwurfsphase.

Da eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbote aufgrund der zu erwartenden Bebauung nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung einer Potenzialanalyse erforderlich. Ziel der Potenzialanalyse ist die gutachterliche Einschätzung inwieweit ein Standort für die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten geeignet ist. Dabei wird u.a. die grundsätzliche Eignung eines Vegetationsbestandes als Lebensstätte potenziell betroffener, streng geschützter Tierarten bewertet.

Die Untersuchungen wurden am 29.5.2015 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf durchgeführt.

2. Ablauf der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes flächendeckend gelten. Dies gilt z.B. auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie bei Gebäudeabriss oder –sanierungen.

Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

3. Kurzbeschreibung des Planungsraumes

Der Planungsraum befindet sich im Norden von Oelde in einem von Wohnbebauung geprägten Umfeld. Überplant werden sollen die folgenden Parzellen: Gemarkung Rinkerode, Flur 08, Flurstücke 1107, 662, 104, 107, 108, 299, 1094, 293, 296 und 306 (s.a. Karte 1 im Anhang).

Die Gärten sind überwiegend heterogen strukturiert mit einem Wechsel aus z.T. geschlossenen Baumbeständen und brach gefallenem bis hin zu gepflegten Ziergärten mit Einzelbäumen und abschirmenden Hecken. Die nördlichen Parzellen 1107 und 662 sind durch eine brach gefallene Rasenfläche mit Einzelbäumen sowie einem dichten Gehölzbestand bestehend aus Sitka-Fichten, Schw. Holunder, Liguster, Efeu und Brombeeren charakterisiert. Die östlich angrenzenden Grundstücke 104, 107, 108 und 299 werden intensiv gepflegt und sind durch Hainbuchenhecken voneinander abgegrenzt. Die südlichen Parzellen 1094 und 293 sind ebenfalls durch Zierrasen und Einzelbäume geprägt. Eine Besonderheit ist die Parzelle 296, die von Schafen beweidet wird. Die nördlichen sind von den südlichen Grundstücken durch eine Hainbuchenhecke mit einzelnen Pflaumenbäumen und weiteren Einzelbäumen abgegrenzt. Östlich des Planungsgebietes verläuft ein Fußweg, der von einer dichten Hecke gesäumt wird.

4. Bearbeitungsmethodik

Für die vorliegende Untersuchung war eine Potenzialabschätzung bzw. Messtischabfrage der Stufe I erforderlich. Diese dient der Abschätzung potenzieller Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten und Arten der BArtSchV im Vorfeld einer ggf. nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des vorhandenen Vegetationsbestandes und weiterer biotischer oder abiotischer Faktoren. Diese wurden durch eine Begehung am 29.5.2015 dokumentiert. Neben der potenziellen Eignung der Gehölze als Lebensraum streng geschützter Vogelarten wurden die Bäume als potenzielle Quartiere für Fledermäuse bewertet. Auf der Suche nach Höhlenquartieren für Fledermäuse, wurde der Baumbestand vom Boden aus mit einem Fernglas abgesucht (vgl. NEUGEBAUER 2009). Zur Analyse der potenziell betroffenen Arten wurde der vorhandene Datenbestand auf Basis des Fundortkatasters der LANUV ausgewertet (MTB 4114/4).

5. Ergebnis

In dem strukturreichen Wohngebiet mit dem Wechsel aus offenen Rasenflächen zu den ausgeprägten Gehölzbeständen sind überwiegend häufige und anspruchslose Brutvogelarten zu erwarten. Dazu zählen z.B. Ringeltaube, Türkentaube, Amsel, Singdrossel, Grünfink, Buchfink, Distelfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise, Zilpzalp und Haussperling. Darunter ist lediglich der Haussperling in der Vorwarnliste verzeichnet (SÜDBECK et al. 2008). Der landesweite Bestand wird aber immer noch auf 560.000 bis 760.000 Paare geschätzt (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Gründe für den Rückgang dieses Kulturfolgers liegen z.B. an der Intensivierung der Landwirtschaft mit zunehmend geschlossenen Tierhaltungssystemen sowie Gebäudesanierungen. Auch der Gartenrotschwanz - nach FLADE (1994) eine Leitart der Siedlungen – ist ebenfalls nicht zu erwarten Diese landesweit stark gefährdete Brutvogelart ist im östlichen bzw. zentralen Münsterland nur noch sehr selten und dann in besonders geeigneten Habitaten anzutreffen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Auch im Fundortkataster der LANUV ist diese landesweit stark gefährdete Art im Messtischblattquadranten 4114/4 nicht aufgeführt (naturschutzinformationen-nrw.de, s.a. Tabelle A im Anhang). Landesweit wird der Bestand nur noch auf 2.600 bis 4.100 Reviere geschätzt. Vergleichbares gilt für den Feldsperling. Dieser besiedelt die Ortsränder nur noch unter günstigen Bedingungen. Dazu zählen Siedlungsbereiche mit unmittelbarem Kontakt zur Offenlandschaft in der Nähe zu Bauernhöfen, höhlenreichen Obstbaumbeständen o.ä. Dies ist innerhalb des Planungsraumes nicht der Fall, da sich dieser inmitten eines Wohngebietes befindet. Der Feldsperling gilt landesweit mit 73.000 bis 115.000 Brutpaaren als gefährdet (ebd.).

Des weiteren wurden am 29.5.2014 Ringel- und Türkentaube, Kleiber, Grün- und Buntspecht, Blau- und Kohlmeise, Buch- und Grünfink, Girlitz, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Singdrossel, Amsel, Zilpzalp, Dohle und Haussperling beobachtet. Zahlreiche Stare nutzten insbesondere die Schafweide zur Nahrungssuche. Es sei aber darauf hingewiesen, dass es sich hier um Zufallsbeobachtungen und keine methodisch belastbare Kartierung handelte. Eine Besonderheit war der Nachweis einer besetzten Grünspechthöhle in einem alten Apfelbaum auf der Parzelle 1107. Der Bestand des Grünspechtes hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen und die Art ist heute landesweit mit bis zu 11.000 Paaren fast flächendeckend verbreitet (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Er besiedelt vorzugsweise strukturreiche Offenland-Waldlandschaften, halboffene und lückige Laubwälder sowie Parks und baumreiche Gärten. Hier ist der Grünspecht oftmals auch auf Zierrasenflächen zu beobachten wo er die Nester von Wiesenameisen plündert. Ältere (Obst)Bäume dienen als bevorzugte Brutplätze, in denen er seine Bruthöhlen anlegt.

Unter Berücksichtigung der Fledermäuse wurden mehrere Baumhöhlen auf der von Gehölzen geprägten Parzelle 662 dokumentiert, die als Quartier grundsätzlich geeignet sind. Es handelte sich hier um einen abgestorbenen Obstbaum mit zahlreichen ausgefaulten Höhlen (s. Foto 3 im Anhang). Auch die Grünspechthöhle ist nach der Brutzeit für Fledermäuse geeignet. Neben der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird das Plangebiet den Fledermäusen sicherlich als Nahrungshabitat dienen.

Fazit der Artenschutzprüfung, Stufe I

Durch die vollständige Umstrukturierung des Eingriffsraumes mit dem geplanten Neubau ist eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Brutvögel und Nahrungsgäste relevanten Habitatstrukturen zu prognostizieren. Dazu zählen v.a. die Rodung zahlreicher Gehölze und die Versiegelung von Freiflächen. Dies gilt genauso für die Fledermäuse, die auch durch den Verlust potenzieller Quartiere betroffen sein können.

Avifauna (Vögel)

Bestandsgefährdete, planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2014) sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Dies ist mit der relativ geringen Größe der überplanten Fläche sowie den nicht ausreichenden Habitatbedingungen für anspruchsvolle und planungsrelevante Arten wie z.B. den Gartenrotschwanz oder den Feldsperling zu begründen. Die dokumentierten und in der Vorwarnliste aufgeführten Arten Star und Haussperling zählen nicht zu den landesweit planungsrelevanten Brutvögeln. Auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, die im Fundortkataster aufgelistet sind, kann aufgrund der ungeeigneten Habitatbedingungen ausgeschlossen werden (s. Tab. A im Anhang). Das Plangebiet liegt inmitten eines großflächigen Wohngebietes mit zahlreichen, strukturreichen Gärten. Diese bieten ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die vom Eingriff betroffenen Brutvogelarten und Nahrungsgäste. Dies gilt auch für nicht so häufige Arten wie Star und Grünspecht.

Für die zu erwartenden häufigen und anpassungsfähigen Brutvogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Verbote des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind (MKULNV 2010). Der günstige Erhaltungszustand wird durch kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen nicht beeinträchtigt und negative Auswirkungen des Populationsniveaus auf biogeografischer Ebene sind nicht zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dieses ist gewährleistet, wenn Bäume und Sträucher zwischen dem 1.10. und 28./29.2. außerhalb der Brutzeit gerodet werden.

Fledermäuse

Das Plangebiet besitzt aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen mit dem Wechsel von Gehölzen zu offenen Bereichen sicherlich eine Funktion als Nahrungslebensraum für Fledermäuse. Darüber hinaus sind verschiedene Baumhöhlen grundsätzlich als Quartier geeignet. Im Fundortkataster sind innerhalb des Messtischblattes sieben verschiedene Fledermausarten nachgewiesen (Tab. B im Anhang). Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen laut Definition nicht unter diese vergleichbar strengen Bestimmungen. Dies gilt allerdings nur, solange Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht essenziell bedeutend sind für die Aufrechterhaltung der Population (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010). Aufgrund der Lage inmitten eines kleingartenreichen Wohngebietes ist mit ausreichender Sicherheit zu prognostizieren, dass die Beeinträchtigung des Planungsraumes nicht zu einem Verlust essenzieller Nahrungslebensräume führt. Die angrenzenden Gärten weisen vergleichbare Strukturen in ausreichender Menge und Qualität auf, in welche die Tiere ausweichen können. Außerdem ist davon auszugehen, dass der Planungsraum als Nahrungshabitat nicht vollständig verloren geht. Vor der Rodung der beschriebenen potenziellen Quartierbäume sind diese auf Besatz zu kontrollieren.

Quellen

- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 23.12.2014: 4 S.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, P. BOYE & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung Stand 2011. LANUV-Fachbericht 36 Bd. 2: 51-78
- NEUGEBAUER, K. (2009): Erfahrungen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus Sicht einer Höheren Naturschutzbehörde. BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg.): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09: 81-90
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

Gesetze und Verordnungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, Inkrafttreten am 1.März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013)
- EG-Artenschutzverordnung. Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Internet

naturschutzinformationen-nrw.de (zuletzt abgerufen am 23.6.15)



Foto 1: Apfelbaum mit besetzter Grünspechthöhle. Aus dem Inneren waren die bettelnden Küken zu hören.



Foto 2: Die Parzelle 662 ist dicht mit Gehölzen bestanden.



Foto 3: Die Höhlen in einem abgestorbenen Obstbaum sind als Quartiere für Fledermäuse grundsätzlich geeignet.



Foto 4: Parzelle 1094 mit Zierrassen und angrenzendem Baumbestand.



Foto 5: Schafweide auf 296.



Foto 6: Gehölzbestand zwischen nördlichen und südlichen Parzellen.

Tab. A: Planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2014) im MTB 4114/4 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig, R extrem selten.

Art	Status	RL NRW / RL BRD
Rebhuhn	Bv	2 S / 2
Habicht	Bv	V / *
Sperber	Bv	* / *
Wespenbussard	Bv	2 / V
Mäusebussard	Bv	* / *
Rohrweihe	Bv	3S / *
Turmfalke	Bv	VS / *
Bekassine	Dz	1 S / 1
Kiebitz	Bv	3 / 2
Waldschnepfe	Bv	V / V
Flussregenpfeifer	Bv	3 / *
Kuckuck	Bv	3 / V
Schleiereule	Bv	S / *
Steinkauz	Bv	3 S / 2
Waldohreule	Bv	3 / *
Waldkauz	Bv	* / *
Eisvogel	Bv	* / *
Schwarzspecht	Bv	S / *
Kleinspecht	Bv	3 / V
Mittelspecht	Bv	V / *
Neuntöter	Bv	V / *
Feldlerche	Bv	3 / 3
Rauchschwalbe	Bv	3S / V
Mehlschwalbe	Bv	3S / V
Waldlaubsänger	Bv	3 / *
Nachtigall	Bv	3 / *
Feldsperling	Bv	V / V
Baumpieper	Bv	3 / V

Tab. B: Artenliste der Fledermaus im MTB 4114/4 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zur Gefährdung. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D Daten unzureichend, k.A. keine Angaben.

Art	RL NRW / RL BRD
Breitflügel-Fledermaus	2 / G
Großes Mausohr	2 / 3
Großer Abendsegler	R / 3
Kleiner Abendsegler	V / G
Zwergfledermaus	* / *
Rauhautfledermaus	R / G
Mückenfledermaus	D / k.A.